

Informationen zur Zusatzrente



DIE ENTGELTUMWANDLUNG (Freiwillige Versicherung)

Stand: Februar 2011

DIE ENTGELTUMWANDLUNG (Freiwillige Versicherung)

Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) bietet Ihnen im Rahmen der Entgeltumwandlung die Möglichkeit, durch eigene Beiträge neben der gesetzlichen Rente und der Betriebsrente eine Zusatzrente aufzubauen. Hierzu hat die RZVK ein sehr attraktives und kostengünstiges Angebot unter optimaler Ausnutzung aller staatlichen Fördermöglichkeiten entwickelt.

Prinzip der Entgeltumwandlung

Entgeltumwandlung ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in Zukunft einen Teil der Bruttobezüge in eine wertgleiche Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung umzuwandeln. Das bedeutet, dass dieser Teil der Bruttobezüge in die betriebliche Altersversorgung eingezahlt wird. Es ist zu beachten, dass nur Beiträge aus dem ersten Arbeitsverhältnis in bestimmten Grenzen steuerfrei sind; nicht aber Beiträge aus einem Arbeitsverhältnis, für das Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI erhoben wird.

Zustandekommen: Entgeltumwandlung Antrag

Bei der Entgeltumwandlung ist der Arbeitgeber der Versicherungsnehmer des Versicherungsverhältnisses; der/die Beschäftigte ist die versicherte Person und unmittelbar selbst rentenberechtigt.

- Sie können den [Antrag](#) auf Abschluss einer freiwilligen Versicherung (Entgeltumwandlung) bei der RZVK unter Tel. 0221 8273 4004 anfordern oder direkt im Internet aufrufen und ausfüllen.
- Geben Sie den ausgefüllten Antrag in Ihrem Personalbüro ab. Arbeitnehmer/-in und Arbeitgeber unterzeichnen gemeinsam den Antrag.
- Arbeitnehmer/-in und Arbeitgeber schließen zuvor, ergänzend zum bestehenden Arbeitsvertrag, eine Gehaltsumwandlungsvereinbarung ab.
- Der Arbeitgeber sendet den Antrag der RZVK zu, reduziert Ihr Steuer- und SV-Brutto und behält den Beitrag von Ihrem Entgelt ein.
- Mit dem Eingang des Antrages bei der RZVK kommt das Versicherungsverhältnis zustande.
- Arbeitgeber und Beschäftigte erhalten nach der Anmeldung jeweils einen Versicherungsschein.

Sie werden einmal jährlich von der RZVK über den Stand Ihrer Versicherung informiert.

Beiträge/ Eigenleistung

Grundsätzlich kann Entgelt in unbegrenzter Höhe umgewandelt werden. Ein Umwandlungsbetrag von maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung ist steuer- und sozialversicherungsfrei:

- im Jahr **2011** höchstens 2.640 €
- bei einem jährlichen **Mindestbeitrag** von 191,63 €.

Maximal können weitere 1.800 € jährlich steuerfrei umgewandelt werden (§ 3 Nr. 63 EStG); im Jahr 2011 also insgesamt 4.440 €. Der zusätzliche Betrag von bis zu 1.800 € ist allerdings sozialversicherungspflichtig.

Berechnungsmodell

Die Berechnung soll lediglich das Prinzip der Entgeltumwandlung (EU) darstellen. Wie sich die Situation im Einzelfall darstellt, lässt sich am besten anhand persönlicher Daten in einem individuellen Beratungsgespräch klären.

Beispiel:

Sie sind 35 Jahre alt, Steuerklasse I, keine Kinderfreibeträge, steuerpflichtiges Bruttoentgelt 30.000 €, Grundlage, Steuertabelle 2010, Bruttoumwandlungsbetrag im Monat 100 €, entspricht 1.200 € jährlich

Jahresbeträge	Ohne EU	Mit EU
Bruttoentgelt	30.000,00 €	28.800,00 €
Steuern bei Steuerklasse I/ohne Kinderfreib.	4.112,00 €	3.852,00 €
Solidaritätszuschlag	226,16 €	211,86 €
Kirchensteuer (pauschal 9 %)	370,08 €	346,68 €
Arbeitnehmerbeiträge zur :		
Rentenversicherung 9,95 %	3.046,99 €	2.932,60 €
Arbeitslosenversicherung 1,50 %	459,35 €	442,10 €
Krankenversicherung 8,20 %	2.511,09 €	2.416,81 €
Pflegeversicherung 0,975 %	298,57 €	287,36 €
Summe der Abzüge	11.024,24 €	10.489,41 €
Nettoentgelt	18.975,76 €	18.310,59 €

Ersparnis an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen	534,83 €
monatliche Ersparnis	44,57 €
selbst finanzierter Beitrag:	665,17 €
monatlicher Beitrag	55,43 €
aktuelle Förderquote (= nicht selbst finanzierter Beitrag):	45 %

Die tatsächliche Steuerersparnis richtet sich nach dem zu versteuernden Einkommen, das der RZVK nicht bekannt ist. Eine genauere Berechnung kann ein Steuerberater oder das zuständige Finanzamt vornehmen. Für die dargestellten Werte kann deshalb keine Garantie übernommen werden

Vorteile der RZVK-Zusatzrente (Entgeltumwandlung)

Staatliche Förderung

durch Ersparnis von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Versorgung aus einer Hand

Sie erhalten Ihre Zusatzrente ohne zusätzlichen Aufwand zusammen mit der vom Arbeitgeber finanzierten Betriebsrente ausgezahlt.

Freie Beitragsgestaltung

Sie können jederzeit den Beitrag nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen verändern oder die Versicherung auch vollständig beitragsfrei stellen. Eine schriftliche Mitteilung an Ihren Arbeitgeber genügt.

Flexibler Versicherungsschutz

Angepasst an Ihre persönliche Lebenssituation können Sie die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenabsicherung jeweils zum 01. des Folgemonats für die Zukunft kostenfrei ein- oder ausschließen.

Keine Gesundheitsprüfung

Bei Einschluss des Erwerbsminderungsrisikos ist eine Gesundheitsprüfung nicht erforderlich!

Keine Provisionszahlung

Bei Abschluss einer freiwilligen Zusatzrente werden weder Provisionen noch Abschlussgebühren fällig.

Niedrige Verwaltungskosten

Die RZVK unterhält kein teures Vertriebsnetz, nimmt keine Gewinnausschüttungen an Aktionäre vor, verzichtet auf teure Werbung und verfügt über eine geringere Personalausstattung als andere Großanbieter. Daher sind im Vergleich die Kosten der RZVK außerordentlich gering.

Kostenloser Wechsel zwischen den Förderwegen

Der Wechsel zwischen Riesterförderung und Entgeltumwandlung ist jederzeit möglich.

Hartz IV-Geschützt

Im Falle der Arbeitslosigkeit werden weder das angesparte Altersvorsorgevermögen noch die laufenden Beiträge (bis zur Höhe der Mindesteigenbeiträge) als Vermögen angerechnet.

Besonderheiten im Antrag:

Witwenrente*

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für die Witwe besteht, wenn diese zum Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherten bzw. mit dem Rentner verheiratet war und ein entsprechender Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Die Hinterbliebenenrente wird bis zum Tod der Witwe gezahlt. Die Wiederheirat der Witwe führt nicht zum Erlöschen des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente.

* Diese Regelung gilt entsprechend auch für Witwer und für Hinterbliebene aus eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Waisenrente

Nach dem Tod der/des Versicherten wird auch an Waisen eine Rente gezahlt. Die Waisenrente steht grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr zu. Darüber hinaus wird die Waisenrente gezahlt, wenn ein Anspruch auf Kindergeld besteht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (zuzüglich Bundeswehr oder Ersatzzeit).

Verzicht auf Risikoabsicherung

Bei Verzicht auf die Erwerbsminderungs- oder die Hinterbliebenenabsicherung fallen die Altersrente und der verbliebene Versicherungsschutz entsprechend höher aus. Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt können zum 01. des Folgemonats vorgenommen werden. Für die vor dem Änderungszeitpunkt erworbenen Rentenansprüche bleibt es bei der bisherigen Risikoabsicherung und Rentenhöhe. Durch die Änderung der Risikoabsicherung entstehen Ihnen keinerlei zusätzliche Kosten.

Rechtliche Hinweise

Aus diesen Ausführungen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind die Satzung der RZVK und insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente (Entgeltumwandlung).

Ansprechpartner

Kundenservice Zusatzrenten

☎ (0221) 82 73-40 04

📞 (0221) 82 73-40 05

✉ Kundenservice@versorgungskassen.de

Impressum

Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2, 50679 Köln

🌐 www.versorgungskassen.de

✉ info@versorgungskassen.de

☎ (0221) 82 73-0